

Merkblatt Anforderungen an ein kulturelles Projekt / Förderkriterien der nordmedia vom 16.10.2018, in der geänderten Fassung vom 01.07.2021

Vorbemerkung:

Die „Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH“ ist in ihrer geänderten Fassung am 01.07.2021 in Kraft getreten. Dieses Merkblatt dient der Erläuterung der Förderziele, des Rechtsrahmens sowie des Förderverfahrens und listet Förderkriterien auf, die bei der Auswahl von Förderprojekten Beachtung finden.

1. Ziele der Förderung

Ziele der Förderung sind die nachhaltige Stärkung und Weiterentwicklung der audiovisuell geprägten Kulturwirtschaft in Niedersachsen und Bremen. Sie will damit auch einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Deutschland und Europa leisten.

Die Förderung zielt auf:

- die Erhöhung und Weiterentwicklung der Qualität, Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von audiovisuellen Projekten, insbesondere Film- und Fernsehproduktionen aller Genres und Formate,
- deren Verbreitung über den deutschsprachigen Raum hinaus, auch im Hinblick auf die Konvergenz der Medien, digitale Vertriebswege und Wertschöpfungsketten sowie
- die Qualifizierung und Beschäftigung der vornehmlich im Fördergebiet ansässigen Akteure der Film- und Medienwirtschaft.

2 Rechtsgrundlagen und Gegenstände der Förderung

Rechtsgrundlage von Beihilfen gemäß Nr. 3 bis 6 der Richtlinie ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EUAbL. L 187/1 vom 26. Juni 2014) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - (AGVO), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU Abl. L 156/1 vom 20. Juni 2017). Maßnahmen der Nr. 3, 4 und 5 werden nach Art. 54 (Audiovisuelle Werke) und Maßnahmen der Ziffer 6 nach Art. 53 (Kultur und kulturelles Erbe) AGVO gefördert. Rechtsgrundlage von Beihilfen gemäß Nr. 7 bis 11 dieser Richtlinie ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 -De minimis-Verordnung- (De minimis, EU Abl. L 352/1 vom 24.12.2013).

Bei der Förderung audiovisueller Werke sind nur kulturelle Projekte förderfähig, die die Anforderungen des Art. 54 Absatz 2 AGVO erfüllen. Die Anforderungen an ein kulturelles Projekt (Förderkriterien) sind in einem gesonderten Merkblatt gelistet, das hiermit vorgelegt wird. Mit der Beihilfe muss ein kulturelles Projekt gefördert werden. Zur Vermeidung offensichtlicher Fehler bei der Einstufung eines Produkts als kulturell legt jeder Mitgliedstaat wirksame Verfahren fest, etwa die Auswahl der Vorschläge durch eine oder mehrere Personen, die mit der Auswahl oder der Überprüfung anhand einer vorab festgelegten Liste kultureller Kriterien betraut sind.

Die nordmedia kann Fördermittel für Vorhaben in folgenden Bereichen gewähren:

- Stoff- und Projektentwicklung (Nr. 3),
- Produktion (Nr. 4),
- Verleih, Vertrieb, Verbreitung, Untertitelung und Audiodeskription (Nr. 5),
- Abspiel und Präsentation, insbesondere Veranstaltungen und Festivals (Nr.6),
- Investitionen (Nr. 7),
- Ausbildungsmaßnahmen und Beratungsdienstleistungen (Nr. 8),
- Preise, Stipendien, Prämien (Nr. 9),
- audiovisuelle Projekte, auch solche mit interaktiven digitalen Inhalten (Interactive Digital Content Funding) (Nr. 10) und
- sonstige Maßnahmen (Nr. 11).

3. Kulturwirtschaftliche Effekte

Gefördert werden können Maßnahmen, wenn durch diese ein kulturwirtschaftlicher Effekt in den Ländern Niedersachsen und/oder Bremen zu erwarten ist. Bei der Realisierung einer geförderten Maßnahme ist anzustreben, dass mindestens das 1,5-fache der gewährten Fördermittel in den Ländern Niedersachsen und/oder Bremen ausgegeben wird (150%-Regionaleffekt), soweit die Höhe der nordmedia Beteiligung an den Gesamtkosten des Projekts dies rechnerisch zulässt. Auf Antrag kann ein bis auf 100 % der gewährten Mittel verminderter Regionaleffekt anerkannt werden, soweit dies für die Maßnahme stofflich und technisch unabdingbar oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hohen Aufwands erforderlich ist. Der Antrag ist zu begründen. Wird im Fördervertrag/ Zuwendungsbescheid ein höherer kulturwirtschaftlicher Effekt vereinbart, so muss dieser auch tatsächlich erbracht werden. In allen Fällen muss jedoch gewährleistet bleiben, dass mindestens 20 % der Herstellungskosten in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgegeben werden können, d.h. diese dürfen auch bei kumulierten Förderungen oder hoher Förderintensität nicht durch kulturwirtschaftliche Effekte territorial gebunden werden.

4. Verfahren zur Auswahl von Förderprojekten

nordmedia betreibt ein selektives Fördersystem. Die Förderung erfolgt auf Antrag. Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt grundsätzlich durch den Vergabeausschuss der nordmedia, der sich in einigen Förderbereichen, wie etwa der Nachwuchsförderung und bei der Vergabe von Preisen und Stipendien sowie der Förderung interaktiver audiovisueller Medien (Games, 360 Grad, VR, AR), auf Empfehlungen von externen Experten stützen kann. Die Entscheidungen des Vergabeausschusses sind für die nordmedia fachlich bindend und stellen die Grundlagen dar für die von der nordmedia nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen und ihrer Richtlinie zu erstellenden Förderverträge, bzw. - im Falle der Vergabe originärer Landesmittel (sog. Medienförderfonds) – auf gesonderter Rechtsgrundlage (§44 LHO) zu erlassenden Bewilligungsbescheide.

5. Liste kultureller Förderkriterien

5.1 Ein Projekt kann zur Förderung empfohlen werden, wenn es sich dabei um ein kulturelles Projekt handelt (gem. Art 54 Abs. 2 AGVO) das in Übereinstimmung mit den o.g. Förderzielen der nordmedia (gem. Ziff. 1 der Richtlinie) steht. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass:

- der Antragsteller (ggf. Koproduzent) seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland hat oder, sofern er seinen Wohnsitz oder Sitz oder seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat, eine Niederlassung in Deutschland zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderrate hat,
- die in der nordmedia Richtlinie geforderten kulturwirtschaftlichen Effekte (Regionaleffekte) von in der Regel 150 Prozent der Fördersumme erbracht werden, soweit die in der Richtlinie hierzu eröffneten Ausnahmeregelungen nicht greifen,
- die geforderte territoriale Bindung 80 Prozent des gesamten Produktionsbudgets des Projekts nicht übersteigt

5.2 Bei der Auswahl der Projekte findet zudem Berücksichtigung, ob:

- das audiovisuelle Werk qualitativen Ansprüchen (in Bezug auf künstlerische Gestaltung, technische Umsetzung, Dramaturgie etc.) gerecht zu werden verspricht,
- das audiovisuelle Werk Nachhaltigkeit verspricht für die Stärkung und Entwicklung der Medienstandorte Niedersachsen / Bremen,
- bei audiovisuellen Werken eine Endfassung des Projekts in deutscher Sprache hergestellt oder mit einer deutschen Untertitelung versehen wird,
- das audiovisuelle Werk in deutscher Sprache im Inland aufgeführt/ ausgestrahlt oder als deutscher (Koproduktions-) Beitrag auf einem anerkannten internationalen Festival oder einer spezifischen Branchenveranstaltung präsentiert werden soll oder in sonstiger Weise (Internet-Streaming / überregional bedeutende Veranstaltung) einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.

5.3 Mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen sollen erfüllt sein:

a) Die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit niedersächsischen und /oder Bremer Themen.

b) Das audiovisuelle Werk hat kulturelle, historische, soziale, politische, religiöse oder sonstige gesellschaftlich relevante Fragen zum Thema.

c) Das audiovisuelle Werk ist künstlerisch gestaltet.

d) Das audiovisuelle Werk ist den Bereichen Kultur, Doku, Zeitgeschehen, Fiktion, Bildung oder Unterhaltung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Angebotsprofils zuzuordnen.

e) Die Handlung beruht auf einer literarischen Vorlage.

f) Das audiovisuelle Werk verfolgt bezüglich seines Inhalts oder seiner technischen Umsetzung oder Verbreitung einen innovativen Ansatz.

g) Es handelt sich um eine internationale Koproduktion.

h) Es handelt sich um einen originären Kinderstoff.

i) Das audiovisuelle Werk ist für eine niederdeutsche oder saterfriesische Sprachfassung oder Untertitelung konzipiert.

j) Es handelt sich um ein Nachwuchs– Projekt. Die Nachwuchsförderung richtet sich an Antragsteller, die noch nicht mehr als drei längere bzw. umfangreichere audiovisuelle Werke realisiert haben

6. Dokumentation

Die nordmedia bereitet die Förderentscheidungen anhand von Deckblättern vor und protokolliert und dokumentiert die einzelnen Förderentscheidungen und die ihnen zu Grunde liegende jeweilige Erfüllung (bzw. Nicht-Erfüllung) der in Ziff. 5 gelisteten kulturellen Förderkriterien.